

**Elektronische Anlagen und Geräte**

**BESONDERE BEDINGUNG CS18.1**

**Provisorische Reparaturen**

Bei Schadenfällen bis zu einer voraussichtlichen Schadenhöhe von EUR 7.000,- ist es dem Versicherungsnehmer gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen, wenn dadurch Betriebsstörungen bzw. weitere Schäden an den versicherten Geräten (Anlagen) vermieden werden. Die Anzeige und Nachweispflicht gegenüber den Versicherern nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird hiervon nicht berührt.

Für den Fall, dass durch provisorische Reparaturen ein weiterer Schaden an dem(den)/der versicherten Gerät(en)/Anlage(n) verhindert wird, erfolgt für diese provisorischen Reparaturen Ersatz bis zur der im Vertrag festgesetzten Summe.

Bestehende Versicherungen gehen immer voran.